

Verordnung des Regierungsrates über die Ordnungsbussen im Schiffsverkehr

vom 17. Dezember 1996

§ 1

Folgende Übertretungen von Vorschriften der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 17. März 1976 (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung, BSO)¹⁾ und der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung)²⁾ können durch die Polizeiorgane mit Bussen im Sinne der §§ 193 und 194 der Strafprozessordnung³⁾ geahndet werden⁴⁾:

Bussenliste

- | | |
|--|----------|
| 1. Nichtmitführen des Schiffsführerausweises oder Schifferpatentes, des Schiffsausweises oder der Zulassungsurkunde oder des Abgaswartungsdokumentes | Fr. 20.– |
| 2. Unterlassen der Meldung oder nicht rechtzeitiges Melden von Tatsachen, die eine Änderung oder Ersetzung eines Ausweises erfordern | Fr. 20.– |
| 3. Vorübergehende Verwendung eines ausserkantonale oder im Ausland immatrikulierten Schiffes ohne entsprechende Bewilligung | Fr. 30.– |
| 4. Nichtanbringen der Steuervignette | Fr. 20.– |
| 5. Nichtanbringen oder nicht vorschriftsgemässes Anbringen des behördlich zugeteilten Kennzeichens | Fr. 40.– |
| 6. Nichtanbringen von Name und Adresse bei nicht zulassungspflichtigen Schiffen | Fr. 20.– |
| 7. Nichtmitführen der vorgeschriebenen Ausrüstung oder Mitführen solcher Gegenstände in nicht gebrauchsfähigem Zustand, pro Gegenstand | Fr. 20.– |

¹⁾ SR 747.223.1

²⁾ SR 747.201.1

³⁾ 312.1

⁴⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. März 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2006.

8. Nichtmitführen der vorgeschriebenen Rettungsmittel oder Mitführen solcher Gegenstände in nicht gebrauchsfähigem Zustand, pro Gegenstand	Fr. 50.–
9. Überschreiten der zulässigen Personenzahl, pro Person	Fr. 30.–
10. Parallelfahrt zum Ufer mit motorisiertem Schiff, sofern die Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschritten wird:	
a. zwischen 150 und 300 m Abstand	Fr. 30.–
b. unter 150 m Abstand	Fr. 60.–
11. ¹⁾ Missachtung der Verbotsschilder A1a, A4, A5, A6, A8, A9, A11, A12 gemäss BSO	Fr. 50.–
12. Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um:	
a. 1 bis 5 km/h	Fr. 30.–
b. 6 bis 10 km/h	Fr. 60.–
c. 11 bis 15 km/h	Fr. 150.–
13. Nichtanbringen oder Nichtmitführen des vorgeschriebenen Zeichens beim Tauchen	Fr. 30.–
14. Nichtsetzen einer weissen Flagge beim Fischen mit der Schleppangel	Fr. 30.–
15. Festmachen an Schiffsfahrtschildern	Fr. 20.–
16. Nichtführen des vorgeschriebenen weissen Rundumlichtes bei Nacht und unsichtigem Wetter (Schiffe in Fahrt ohne oder mit Motoren bis 4,4 kW sowie beim Stilllegen ausserhalb behördlich bewilligter Liegeplätze)	Fr. 100.–
17. Stillliegen im Bereich von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen	Fr. 20.–
18. Nichteinhalten der Sicherheitsabstände gegenüber Vorrangfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer oder Berufsfischerinnen, die den weissen Ball führen	Fr. 50.–
19. Nachziehen eines Wasserskifahrers ohne geeignete Begleitperson im Zugfahrzeug	Fr. 60.–
20. Nachziehen der leeren Schleppleine	Fr. 30.–
21. Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes beim Wasserskifahren	Fr. 50.–
22. ¹⁾ Nichteinhalten des Bade- und Tauchverbots im Umkreis von 100 m um Hafeneinfahrten und Landestellen, die von Fahrgastschiffen benützt werden	Fr. 50.–

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. März 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2006.

- | | |
|---|----------|
| 22a. ¹⁾ Nichteinhalten des Tauchverbotes in markierten Fahrwassern | Fr. 50.– |
| 23. Heranschwimmen oder Anhängen an Fahrzeuge | Fr. 50.– |
| 24. Verwenden eines Wellenbrettes auf dem Rhein | Fr. 50.– |

§ 2

Es können gleichzeitig mehrere Widerhandlungen mit einer Ordnungsbusse geahndet werden. Die Summe mehrerer Bussenbeträge darf Fr. 300.– nicht übersteigen.

Zusammentreffen
mehrerer Über-
tretungen

§ 3

Das Verfahren nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen:

1. bei Widerhandlungen, durch die der Täter oder die Täterin Personen gefährdet, verletzt oder Sachschaden verursacht hat;
2. bei Widerhandlungen, die nicht von einem ermächtigten Polizeiorgan selber beobachtet wurden;
3. bei Widerhandlungen von Kindern;
4. wenn dem Täter oder der Täterin zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht in der Bussenliste aufgeführt ist.

Ausschluss des
Ordnungsbussen-
verfahrens

§ 4

Die Polizeiorgane sind zur Erhebung von Bussen nur befugt, wenn sie die Dienstuniform tragen oder wenn sie sich ausweisen können.

Zuständige
Polizeiorgane

§ 5¹⁾

¹ Die Ordnungsbusse ist grundsätzlich sofort zu bezahlen. Es wird eine Quittung ausgestellt.

Bezahlung

² Kann die fehlbare Person mit Wohnsitz in der Schweiz die Busse nicht sofort bezahlen, erhält sie ein Bedenkfristformular. Zahlt sie innert Frist, wird das Formular vernichtet. Andernfalls leitet die Ordnungsbussenzentrale der Kantonspolizei das ordentliche Verfahren ein.

³ Für fehlbare Personen, die nicht in der Schweiz Wohnsitz haben, ist das Bedenkfristverfahren ausgeschlossen.

§ 6

Im Ordnungsbussenverfahren dürfen keine Kosten erhoben werden.

Kosten

¹⁾ Fassung gemäss RRV vom 21. März 2006, in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2006.

	§ 7
Rechtskraft	Mit der Bezahlung wird die Ordnungsbusse rechtskräftig.
	§ 8
Ordentliches Verfahren	Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.
	§ 9
Änderung bisherigen Rechtes	Die Verordnung des Regierungsrates über Ordnungsbussen im Schiffsverkehr vom 27. März 1990 wird aufgehoben.
	§ 10
Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.